

GESCHÄFTS- ORDNUNG

Kreisfischereiverein
Saale-Wisenta e. V. Schleiz

1. Mitgliederbestimmungen

1.1. Mitglieder

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die gemäß Art. IV der Satzung Angelfischer ist oder werden will und nicht aus einem anderen gleichartigen Verein oder Verband ausgeschlossen worden ist, es sei denn, der Verein oder der Verband, der den Ausschluß bestimmt hat, ist mit der Aufnahme einverstanden, oder die Gründe die zum Ausschluß geführt haben, werden durch den Vorstand des KV Saale-Wisenta als nichtig betrachtet.

1.2. Aufnahmebestimmungen

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; die Ablehnungsgründe brauchen nicht angegeben zu werden. In den jährlichen Mitgliederversammlungen werden Neuaufnahmen bzw. Ablehnungen von Mitgliedschaften durch den Vorstand bekanntgegeben.

1.3. Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder haben unbedingt die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen; dies gilt insbesondere während der Ausübung der Fischerei an den Gewässern.

Die Mitgliedsbeiträge sind am Jahresanfang bis spätestens 15. Februar jeweils für das ganze Jahr im voraus an den Schatzmeister über schriftliche Lastschriftzugenehmigung (Unterschrift auf Vordruck) abzuführen. Ausnahmeregelungen können durch den Vorstand erlassen werden. Die Modalitäten werden zwischen dem Vorstand und der kontoführenden Bank vereinbart.

2. Disziplinarmaßnahmen und Ahndung

2.1. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

2.1.1. sich durch Fischfrevl, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet;

2.1.2. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich zu Streit oder Unfriedenheit Anlaß gegeben hat, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt;

2.1.3. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute ausnutzt;

- 2.1.4. sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich auch an fremden Gewässern – verhalten und gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
- 2.2. Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf
 - 2.2.1. zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis;
 - 2.2.2. Zahlung von Geldbußen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; die Geldbußen dürfen die Höhe der Jahresbeitrags je Delikt nicht übersteigen;
 - 2.2.3. Verwarnung mit oder ohne Bußgeldauflage;
 - 2.2.4. Verweis mit oder ohne Bußgeldauflage;
 - 2.2.5. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
- 2.3. Über den Ausschluß eines Mitglieds befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2.4. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern und zu rechtfertigen und auch Entlastungszeugen beizubringen.
- 2.5. Der Ausschließungsbeschluß ist zusammen mit der Begründung dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht zu, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses herbeizuführen. Bevor jedoch nicht die satzungsgemäßen Rechtsmittel erschöpft sind, ist die Anfechtung auf dem ordentlichen Rechtsweg unzulässig.
- 2.6. Eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren vor dem Vorstand wird nicht zugelassen.
- 2.7. Unterwirft sich ein angeschuldigtes und überführtes Mitglied nicht den Maßnahmen zu 2.1. bis 2.5., so hat dies den Ausschluß zur Folge.
- 2.8. Ausgeschlossene Mitglieder und Mitglieder, die sich durch vorzeitigen Austritt einem satzungsgemäßen Disziplinarverfahren entzogen haben, dürfen nicht mehr in den Verein aufgenommen werden, sie erhalten auch keine Angelerlaubnis.
- 2.9. Ausgetretene Mitglieder können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn der Vorstand den Wiederaufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt.

3. Aufgaben des Vereins

- 3.1. Zu den Aufgaben des Vereins und der Funktionsdienste gehören Beratung, Unterrichtung, Förderung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei durch Vorträge, Kurse, Lehrgänge und durch Mitwirkung bei der Abhaltung von Vorbereitungslehrgängen für die Fischereiprüfung.
- 3.2. Zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Aufgaben des Vereins stehen Funktionsdienste zur Verfügung. Sie sind den Organen des Vereins gegenüber verpflichtet, Rechenschaft abzulegen und vom Vorstand Weisungen entgegenzunehmen.

Im einzelnen gehören folgende Bestimmungen zu den Funktionsdiensten:

- (3.3) der Schatzmeister,
- (3.4) der Schriftführer,
- (3.5) die Gewässerwarte und Fischereiaufseher,
- (3.6) der Verantwortliche für Veranstaltungen,
- (3.7) der Pressewart,
- (3.8) der Gerätewart.

Für die Vereinsämter gelten folgende Bestimmungen zusätzlich zu den Bestimmungen der Satzung:

- 3.3. Kassen- und Vermögensverwaltung
 - 3.3.1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er erhebt die Mitgliedsbeiträge und die sonstigen, dem Verein zufließenden Gelder und stellt den Jahresabschluß auf.
 - 3.3.2. Buchführung und Kassenbestand sind von Fall zu Fall, mindestens vierteljährlich ohne Aufforderung dem Vorstandsvorsitzenden zur Einsichtnahme vorzulegen.
 - 3.3.3. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu bestimmenden sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis bei der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
 - 3.3.4. Die Kassenprüfer dürfen dem Hauptausschuß nicht angehören.
- 3.4.1. Die Niederschrift hat wesentlichen Inhalt der Versammlungen und Sitzungen sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse zu enthalten; sie ist vom Vorstandsvorsitzenden aktenmäßig zu verwahren.
- 3.4.2. Zur Erleichterung der Aufnahme von Protokollen kann in den Sitzungen und Versammlungen ein Tonträger verwendet werden.

3.5. Gewässerwarte und Fischereiaufseher

- 3.5.1. Die Gewässerwarte führen die durch den Vorstand und Hauptausschuß festgelegten Besatzmaßnahmen durch. Sie sind für den Ankauf und das Einbringen der Satzfische in die Gewässer verantwortlich.
- 3.5.2. Die Fischereiaufseher werden vom Vorstand nach persönlicher und fachlicher Eignung aus den Reihen der Mitglieder ausgewählt und ernannt. Diese werden vom Obmann der Fischereiaufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde gemeldet.
- 3.5.3. Die Gewässerwarte und die Fischereiaufseher sind verpflichtet, laufend die Vereinsgewässer zu beobachten und über alle Schäden, die durch Umwelteinflüsse oder andere Schadensverursachungen bedingt sind, sofort Feststellungen über den Verursacher sowie die Art der Verursachung zu treffen und umgehend Maßnahmen bei den zuständigen Dienststellen der Polizei, der Gewässeraufsicht und der Verwaltungsbehörde einzuleiten und gleichzeitig den Vorstandsvorsitzenden zu benachrichtigen, der sich sofort in die eingeleiteten Maßnahmen einschaltet und zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Vorstand zur Berichterstattung einberuft.

3.6. Verantwortlicher für Veranstaltungen

- 3.6.1. Der Verantwortliche für Veranstaltungen unterstützt den Vorstand sowohl bei der Ausbildung und Betreuung der Mitglieder, als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Fischereibetriebes.
- 3.6.2. Er setzt das Programm für gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbstständig vor und leitet sie.

3.7. Pressewart

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das fischereiliche und gesellige Vereinsleben. Die Presseveröffentlichungen werden im Namen des Vereins und nur durch Gegenzeichnung oder ausdrückliche Genehmigung des 1. Vorsitzenden veröffentlicht. Die Honorare sind Eigentum des Pressewartes, zu regelnde Ausnahmen bilden die Broschürveröffentlichungen.

3.8. Gerätewart

Der Gerätewart hat die Instandhaltung und Wartung der im Eigentum des Vereins stehenden Fischereigeräte jeglicher Art vorzunehmen und zu überwachen.

4. Vorstand und Ausschüsse

4.1. Einsetzen von Ausschüssen

- 4.1.1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf der Vereinsarbeiten Ausschüsse einzusetzen.
- 4.1.2. Er kann darüber hinaus weitere Mitglieder oder Sachverständige als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- 4.1.3. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, andere Vereinsmitglieder sowie außerhalb des Vereins stehende Fischereisachverständige mit beratender Stimme zu Sitzungen von Vorstand, Hauptausschuß und Mitgliederversammlungen beizuziehen.

4.2. Verpflichtungen

- 4.2.1. Der Vorstand ist zur Überwachung der Arbeitsgebiete der übrigen Ausschüsse verpflichtet.
- 4.2.2. Die Tätigkeit der übrigen Ausschußmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
- 4.2.3. Jedes Mitglied des Vorstands und der Ausschüsse hat auch eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen. Die Vertraulichkeit kann sich aus der Natur der Sache oder aus einem ausdrücklichem Vorbehalt ergeben.

4.3. Einberufung von Vorstandssitzungen und Ausschüssen

- 4.3.1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle nach der Satzung erforderlichen Vorstandsmitglieder im Amt sind oder gemäß Art. 7.7. der Geschäftsordnung ein kommissarischer Vertreter berufen ist.
- 4.3.2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden und zu denen alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sein müssen.
- 4.3.3. Sämtliche Vorstandsmitglieder können jedoch auch ohne Einhaltung von Verfahrensvorschriften zu einer Vorstandssitzung zusammentreten und dort wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- 4.3.4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zusammen mit dem Sitzungsleiter mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4.3.5. Der Hauptausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Er unterstützt mitberatender Stimme die Entscheidungsbefugnis des Vorstands.

- 4.3.6. Vorstands- oder Ausschußsitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder bzw. ein Drittel der Hauptausschußmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich verlangt.
- 4.3.7. Eine Vorstands- bzw. Ausschußsitzung ist in jedem Falle rechtzeitig vor einer angesetzten Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung abzuhalten.
- 4.4. Vereinszugehörigkeit
 - 4.4.1. Ein Vorstands- oder Hauptausschußmitglied muß gleichzeitig auch Mitglied des Vereins sein.
 - 4.4.2. Eine Zusammenlegung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig, eine Verkleinerung des Vorstands durch diesen selbst ist somit ausgeschaltet.
 - 4.4.3. Die Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person außerhalb des Vereins ist dagegen zulässig.
 - 4.4.4. Vorstands- oder Ausschußmitglied kann nicht werden, wer bereits in einem anderen, gleichartigen Verein Vorstands- oder Ausschußmitglied ist (Interessenkollision).

5. Mitgliederversammlung

5.1. Aufgabenbereiche

- 5.1.1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlußfassung auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen und der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
- 5.1.2. Die Hauptversammlung hat unter anderem die Aufgabe, die Rechenschaftsberichte der hierfür zuständigen Vorstands- und Hauptausschußmitglieder entgegenzunehmen.
- 5.1.3. Die Hauptversammlung bestellt die beiden Rechnungsprüfer für das Folgejahr, berät den Haushaltsplan und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr und legt beides fest.

5.2. Einberufung

Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt.

5.3. Mitgliedertreffen

Mitgliedertreffen dienen durch Vorträge und Kurse der Belehrung auf allen Gebieten der Angelfischerei.

Auf diesen Treffen sind auch Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie Rundschreiben und Empfehlungen bekanntzugeben.

6. Beschlußfähigkeit und Abstimmungsverhältnisse

- 6.1. Vorstand und Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn zusammen mit dem Sitzungsleiter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über Anträge und Beschlüsse von Ausschüssen entscheidet der Vorstand gemäß Artikel 9.1. der Satzung.
- 6.2. Jede in der vorgeschriebenen Form ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 6.3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6.4. Die Auflösung des Vereins kann nur durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- 6.5. An das Ergebnis der Abstimmungen sind Vorstand, Hauptausschuß und Funktionsdienste des Vereins bei der Durchführung ihrer Aufgaben gebunden.

7. Wahlordnung

- 7.1. Alle Funktionsträger in Vorstand, Hauptausschuß und sonstigen Ausschüssen sind nach persönlicher und fachlicher Eignung, insbesondere nach abgeschlossenen Lehrgängen an Fischereischulen und dergleichen, aus den Reihen der Mitglieder auszuwählen oder zur Wahl zu empfehlen.
- 7.2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln durch die Hauptversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung mit relativer Stimmenmehrheit. Eine andere Abstimmung ist nicht zulässig.
- 7.3. Die Wahl der übrigen Funktionsträger kann durch eine andere gesetzliche Abstimmung erfolgen, beispielsweise durch Handzeichen, Akklamation oder en-bloc-Abstimmung.
- 7.4. Die Wahl der übrigen Funktionsträger erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7.5. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 7.6. Nichtanwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt und zu Funktionsdiensten durch Wahl bestimmt werden, wenn ein schriftliches Einverständnis des Kandidaten am Tag der Wahl vorliegt.

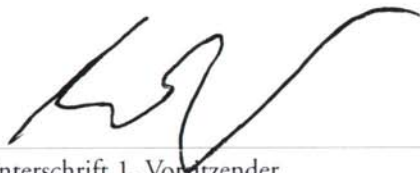
7.7. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Funktionsträger des Vereins durch Ableben, Austritt oder Amtsniederlegung aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis dahin kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter berufen.

8. Ehrenordnung

- 8.1. Der Fischereiverein kann Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei allgemein verdient gemacht haben, auszeichnen.
- 8.2. Die Verleihung der Auszeichnung soll anlässlich einer fischereilichen Veranstaltung erfolgen, zu denen auch Mitgliederversammlungen zählen. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein beauftragtes Mitglied vorgenommen.
- 8.3. Auszeichnungsvorschläge können durch alle Funktionsträger des Vereins getätigt werden. Die Entscheidung und gegebenenfalls Bestätigung trifft der Vorstand.
- 8.4. Über die Durchführung von Ehrungen ist durch den Schriftführer ein genaues Verzeichnis zu führen und bei den Mitgliederunterlagen zu verwahren.

9. Grundsatzbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde am 23. Februar 1991 der Hauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt und einstimmig angenommen.



Unterschrift 1. Vorsitzender
Ernst Weber

Schleiz, den 23. Februar 1991